

Kostenübernahme bei Sehhilfen an Bildschirm- Arbeitsplätzen

Bezug: **Entschließung**/ 2. Arbeitsumfeld / Verbesserung der Arbeitssicherheit

Sehr geehrte Mitglieder des VBGR,

die Zunahme der Bildschirmarbeitsplätze im DPMA steigt. Aus diesem Anlass weisen wir auf die derzeitige Regelung der Kostenübernahme durch das DPMA und die zu treffenden Maßnahmen durch die Betroffenen hin.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jürgen Mume
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.dbb.de

Hintergrund:

Die zum 10. April 1997 in Kraft getretenen Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien schließt die Erstattung von Brillenfassungen und Brillengläsern für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen von der Verordnungsfähigkeit aus.

D.h. die Beihilfe kommt für eine Erstattung nicht auf.

Neue Regelung:

Daher hat das BMI mit Rundschreiben vom 10. Juli 1998 (Az.: D II 7-211 470-1/20a) die Kostenerstattung für spezielle Bildschirmbrillen (Computerbrillen) generell neu geregelt.

Danach trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger (z.B. private Krankenkassen) zuständig ist, ***die Kosten:***

- der ***augenärztlichen Untersuchung*** und
- die notwendigen ***Kosten der Beschaffung von speziellen Sehhilfen*** i.S.d. § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung (BGBl. I 1996 S. 1843), die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden.

Als notwendige Kosten gelten:

- die ***Aufwendungen für Brillengläser*** bis zu den in den Beihilfavorschriften als beihilfefähig festgelegten Höchstbeträgen und
- für die ***Beschaffung eines Brillengestells*** ein Pauschalbetrag von 10,23 €
- ..
- Für die ***erneute Beschaffung einer bereits verordneten Bildschirmbrille*** genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers.

Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,- € erstattungsfähig.

In diesem Rahmen sind die Aufwendungen für die Brillengläser und der Pauschalbetrag für das Brillengestell in voller Höhe erstattungsfähig.

aktuell

Informationsdienst des VBGR

Erscheint unregelmäßig
Nachdruck honorarfrei
Quellenangabe erbeten

Vergütung

der Gläser bis + / - 6,0 Dioptrien

Einstärkengläser:	für das sph. Glas	=	31,00 €
	für das cyl. Glas	=	41,00 €
Mehrstärkengläser: :	für das sph. Glas	=	72,00 €
	für das cyl. Glas	=	92,50 €

der Gläser über + / - 6,0 Dioptrien

Zusätzlich pro Glas	=	21,00 €
---------------------	---	---------

Kunststoffgläser oder Leichtgläser werden zusätzlich vergütet bei:

- Glasstärken ab + / - 6,0 dpt.
- Anisometropien ab 2,0 dpt.
- Chronisches Druckekzem der Nase
- Fehl-, Missbildungen im Gesicht,

wenn dies augenärztlich attestiert wurde, mit pro Glas	=	21,00 €
--	---	---------

Vorgehensweise

Anträge auf Kostenerstattung sind zusammen mit

- der **Verordnung durch den Arzt** (z.B. "Herr./Frau. X benötigt seit 01.01.1999 eine Bildschirm-Arbeitsplatzbrille, weil ...",
- **Rechnung des Optikers** und
- **Angabe der Kontoverbindung**

formlos beim **Sachgebiet 4.1.1.a (Zimmer 1137)** einzureichen.